

1/SN-105/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax: (0222) 531 15/2690
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 816.988/2-DSR/97

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1010 Wien

G E S E T Z E N T W U R F	
105	-GE/19 P6
Datum: 6. FEB. 1997	
Verteilt 7.2.97 JL	

St. Borena

Betrifft: Genossenschaftsrevisionsrechts-
änderungsgesetz - GenRevRÄG 1997;

Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutzrates zum im
Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

Anlage

4. Februar 1997
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jauer



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax: (0222) 531 15/2690

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 816.988/2-DSR/97

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betritt: Genossenschaftsrevisionsrechts-
änderungsgesetz - GenRevRÄG 1997;
zu do. GZ 10.003A/114-I.3/1196
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 1997 beschlossen, zu dem im
Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Dem Revisor sind in § 4 Abs. 1 GenRevG 1997 idF des Entwurfs umfängliche
Informationsrechte eingeräumt. Während diese in etwa auch bereits aufgrund der derzeit
geltenden Rechtslage bestehen (vgl. § 6 GenRevG, RGBI. 1903/133 idGF), weicht der
vorgeschlagene Entwurf insoferne datenschutzrechtlich erheblich vom geltenden Recht ab,
als gemäß § 5 Abs. 1 des Entwurfs der vom Revisor zu erstellende Revisionsbericht
detaillierte Angaben über das Ergebnis der Prüfung zu enthalten hat, wobei die derzeit in
§ 12 GenRevG enthaltene Klausel, daß die Erörterung von Geschäfts- und
Betriebsgeheimnissen nur insoweit im Revisionsbericht statthaft ist, als solche den
Gegenstand der Bemängelung durch den Revisor bilden, ersatzlos entfallen ist. Der Entwurf
sieht nunmehr vor, daß die an der Revision teilnehmenden Organe „nicht unbefugt
Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verwerten (dürfen), die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren
haben“ (§ 10 Abs. 1).

Die vorgeschlagene Regelung schützt daher nur vor einer Übermittlung von „Geschäfts-
oder Betriebsgeheimnissen“ an nicht mit der Revision befaßte Dritte und auch dies nur
insoweit, als diese Übermittlung sich als eine „Verwertung“ darstellt.

- 2 -

Die vorgeschlagene Regelung reflektiert aber insbesondere nicht, daß dem Revisor im Zuge der Revision nicht nur Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft selbst, sondern auch mit der Genossenschaft in Beziehung stehender Dritter (insbesondere Gläubiger oder Schuldner) zur Kenntnis gelangen und daß die Übermittlung derartiger schutzwürdiger personenbezogener Daten iSd § 1 Abs. 1 DSG nach Abs. 2 dieser Verfassungsstelle nur insoweit zulässig ist, als ein derartiger Eingriff „notwendig“ ist. Hieraus ist insbesondere abzuleiten, daß auch bei Vorliegen eines an sich zulässigen Eingriffstatbestandes iSd Art. 8 Abs. 2 EMRK der Eingriff in jedem Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig zu sein hat.

Die Aufnahme personenbezogener Daten (Dritter) in den Revisionsbericht und insbesondere auch deren Übermittlung an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Genossenschaft (§ 5 Abs. 3) ohne Beachtung der sich aus dem Wort „notwendig“ ergebenden Schranken wäre verfassungswidrig. Im Sinne möglicher Transparenz von Rechtsnormen empfiehlt es sich aber, diese Schranken im Gesetzestext selbst auch ausdrücklich ersichtlich zu machen. Eine entsprechende Ergänzung wird daher angeregt.

Weiters sollte der - mißverständliche - Begriff „verwerten“ in § 10 Abs. 1 durch den Ausdruck „über ... berichten“ ersetzt werden.

4. Februar 1997
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

